

Unterrichtung

***über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
Gräfendhron am Mittwoch, dem 05.06.2013 um 19.00 Uhr
im Gemeindehaus in Gräfendhron***

Tagesordnung

Öffentlich:

1. Änderung der Friedhofssatzung vom 18. November 2009
2. Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz
3. Sanierung und Instandsetzung der Naturstein-Bogenbrücke Gräfendhron
4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011
5. Entlastung gem. § 114 GemO zum Jahresabschluss 2011
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 gem. §§ 95 und 96 GemO
7. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018
8. Kommunal- und Verwaltungsreform
9. Informationen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Ortsbürgermeister Steinmetz den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Herrn Marc Hüllenkremer, und wünschte ihm ein gutes Gelingen für seine Amtsführung.

Öffentlich:

Zu TOP 1: Änderung der Friedhofssatzung vom 18. November 2009

Ortsbürgermeister Steinmetz erläuterte, dass nach der inzwischen vollendeten Sanierung des Friedhofs nunmehr auch die Bestattung in Rasengrabstätten mit 25 Jahren Ruhezeit angeboten werden soll. Hierzu muss die Friedhofssatzung entsprechend geändert werden. Herr Steinmetz verlas die notwendigen Änderungen wie folgt (Änderungen unterstrichen):

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a. Reihengrabstätten und Rasengrabstätten (§13)
 - b. Urnenreihengrabstätten und Urnenrasengrabstätten (§14)
 - c. Gemischte Grabstätten (§15)

§ 13 Reihengrabstätten

- (2) Es werden eingerichtet:
- a. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b. Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - c. Einzelgrabfelder für Rasengrabstätten

§ 16 a Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Das besonders ausgewiesene Rasengrabfeld und das besonders ausgewiesene Urnenrasengrabfeld bleiben eben und in Rasen, der von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht wird. Es sind nur flach liegende Grabsteine in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m – jedoch ohne jegliche Einfassung – zugelassen. Von November bis März darf auf die Grabfläche eine Blumenschale, ein Grablicht oder ähnliches gestellt werden. Während der Wachstumsphase ist die gesamte Rasenfläche zum Mähen freizuhalten.

§ 17 Gestaltung und Größe der Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen. Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig
- a. Gesteine
 - b. Holz,
 - c. Eisen und Bronze
- (2) Grabmale sollen nicht errichtet werden
- a. Aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofs nicht entsprechen (zum Beispiel Gips),
 - b. Aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c. Mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - d. Mit Farbanstrich auf Stein,
 - e. Mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen jeder Form,
 - f. Mit Lichtbildern.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

1. Stehende Grabmale	Höhe	0,60 m bis 0,80 m
	Durchschnittl. Breite bis zu	0,45 m
	Mindeststärke	0,14 m
2. liegende Grabmale	Durchschnittl. Breite	0,35 m
	Höchstlänge	0,40 m
	Mindeststärke	0,14 m

b) auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

1. Stehende Grabmale	Höhe	0,80 m bis 1,00 m
	Durchschnittl. Breite bis zu	0,45 m
	Mindeststärke	0,16 m
2. liegende Grabmale	Durchschnittl. Breite bis zu	0,50 m
	Höchstlänge	0,70 m
	Mindeststärke	0,14 m

c) auf Urnenreihengrabstätten

1. stehende Grabmale	Breite bis	0,50 m
	Höhe bis	0,70 m
	Mindeststärke	0,10 m
2. liegende Grabmale	Größe bis	0,80 m x 0,80 m
	Höhe der Hinterkante bis	0,15 m

d) auf Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten

Liegende Grabmale	Größe	0,40 m x 0,40 m
-------------------	-------	-----------------

Für die Einfassungen gelten bezüglich des Werkstoffes die gleichen Vorschriften wie bei Grabmalen.

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am 05.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 12,13,16 a) und 17 der Friedhofssatzung außer Kraft.

Nach erfolgter Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 18. November 2009 in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 2: Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz

Zu diesem TOP erteilt Ortsbürgermeister Steinmetz das Wort an Verbandsgemeindeinspektorin Anna Ebel, die die Voraussetzungen der Ortsgemeinde Gräfendhron zur Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz erläutert.

Der kommunale Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz soll finanzschwachen Kommunen helfen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde über eine Laufzeit von 15 Jahren durch Landeszuweisungen zu verringern. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Kommune durch eigene Anstrengungen und neue Maßnahmen ihrerseits zur Konsolidierung beiträgt.

Die Höhe des von der Kommune zu erbringenden Konsolidierungsbeitrags ergibt sich aus den Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31.12.2009. Diese betragen bei der Ortsgemeinde Gräfendhron 156.726 €. Hiervon gehen 78,26 % als Teilnahmebeitrag in den kommunalen Entschuldungsfonds ein (122.654 €). Über eine Laufzeit von 15 Jahren ergibt sich somit eine Jahresleistung von 8.177 €. Von der Jahresleistung soll die Kommune 1/3 als eigenen Konsolidierungsbeitrag erbringen, die restlichen 2/3 erhält die Gemeinde als jährliche Landeszuweisung.

Die Ortsgemeinde Gräfendhron hätte somit einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2.726 € zu erbringen. Nach erfolgter Beratung sieht sich der Ortsgemeinderat nicht in der Lage, den erforderlichen Konsolidierungsbeitrag jährlich zu erbringen und fasst den nun folgenden Beschluss:

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht sich der Ortsgemeinderat Gräfendhron aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, dem kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz beizutreten.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 3: Sanierung und Instandsetzung der Naturstein-Bogenbrücke Gräfendhron

In das Gemäuer der Naturstein-Bogenbrücke Gräfendhron ist während der langen Kälteperiode Wasser eingedrungen, das Fundament und Mauerwerk der Brücke erheblich geschädigt hat. Derzeit ist eine Sperrung der Brücke für den Verkehr nicht erforderlich; eine Sperrung wird sich jedoch ohne Sanierung der Brücke, die einen der Hauptzufahrtswege in das Dorf darstellt spätestens nach der nächsten Kälteperiode nicht mehr umgehen lassen. Für die Sanierung der Brücke rechnet das Planungsbüro Sommerfeld mit Kosten in Höhe von 40.000 €, wobei Kosten für die Untersuchung der Brücke noch mit in das Angebot aufgenommen werden müssen. Da die Brücke unter Denkmalschutz steht ist zunächst ein Ortstermin mit dem Dorferneuerungsbeauftragten Herrn Brück durchzuführen um zu klären, wie die Sanierung der Brücke unter denkmalschutzrechtlichen Richtlinien erfolgen kann.

Für die Sanierung der Brücke soll eine Förderung aus dem Investitionsstock 2013 sowie der vorzeitige Sanierungsbeginn beantragt werden, um weitere Schäden zu vermeiden. Nach erfolgter Beratung fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt den Förderantrag auf Mittel aus dem Investitionsstock zu stellen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig

- 2.) Ferner wird die Verwaltung beauftragt den Antrag auf vorzeitigen Sanierungsbeginn zu stellen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig

Zu TOP 4: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergab Ortsbürgermeister Steinmetz das Wort an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Lutz Güldenbourg. Dieser nahm Bezug auf die am 18.04.2013 stattgefundene Rechnungsprüfung und verlas das Ergebnis der Prüfung wie folgt:

I. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Gräfendhron.

II. Prüfergebnis

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 1.264.025,18 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 44.150,01 € aus.
2. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen:
 - die allgemeinen Bewertungssätze gemäß § 33 GemHVO wurden eingehalten;
 - ein Inventar gem. § 31 GemHVO liegt vor;
 - die Buchführung ist in dem von uns geprüften Umfang beweiskräftig;
 - der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und seine Angaben vermitteln keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Gräfendhron;
3. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 355.911,95 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 31.12.2010 um 44.150,01 € verringert.
4. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:
 - im Prüfungszeitraum hat sich das Vermögen um 19.968,27 € auf 1.214.286,00 € erhöht;
 - das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen erhöhte sich um 87.247,46 € auf 458.317,48 €.

5. Abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung:

- die Liquiditätskredite haben sich in 2011 um 63.962,99 € auf 248.962,23 € erhöht.
- die Investitionskredite haben sich in 2011 um 17.311,83 € auf 168.643,08 € erhöht.

Nach erfolgter Beratung wurde auf Grundlage der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Bilanz zum 31.12.2011 in der von der Verwaltung vorgelegten und als Anlage 1 zu dieser Niederschrift beigefügten Darstellung gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO festgestellt.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Ortsbürgermeister Steinmetz und Beigeordneter Andreas Trierweiler haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu TOP 5: Entlastung gem. § 114 GemO zum Jahresabschluss 2011

Der Ortsgemeinderat beschloss entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses bezüglich des Jahresabschlusses 2011 der Ortsgemeinde Gräfendhron die Entlastung des Ortsbürgermeisters und des Beigeordneten.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Ortsbürgermeister Steinmetz und Beigeordneter Trierweiler haben gem. § 110 Abs. 4 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu TOP 6: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 gem. §§ 95 u. 96 GemO

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergab Ortsbürgermeister Steinmetz das Wort an Verbandsgemeindeinspektorin Ebel, die den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2013 der Ortsgemeinde Gräfendhron erläuterte.

Der Ergebnishaushalt 2013 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 39.422 € auf. Darin enthalten sind nicht-zahlungswirksame Vorgänge wie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen sowie Aufwendungen für Abschreibungen. Rein zahlungswirksam ergibt sich unter Berücksichtigung der Tilgungen für Investitionskredite ein Liquiditätsdefizit von 38.219 €.

In der Haushaltssatzung ist in § 1 eine Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 54.219 € ausgewiesen. Der Mehrbedarf in Höhe von 16.000 € resultiert daraus, dass die erwartete Landeszuwendung aus dem Investitionsstock für die Sanierung der Natursteinbrücke über den Kassenbestand vorfinanziert wird.

Zum 31.12.2013 ergibt sich ein Liquiditätskreditstand von 305.321 €.

Im Finanzhaushalt sind investive Auszahlungen in Höhe von 45.990 € geplant. Abzüglich der erwarteten Landesförderung aus dem Investitionsstock für die Sanierung der Natursteinbrücke ergibt sich ein Investitionskreditbedarf von 29.990 €. Der Stand der Investitionskredite zum 31.12.2013 beträgt 277.573 €, woraus sich bei planmäßiger Ausführung eine Gesamtverschuldung in Höhe von 582.894 € ergibt.

Anschließend erläuterte Frau Ebel die Veranschlagung bei den einzelnen Produkten.

Im Zuge der Änderung der Friedhofssatzung wurden auch die öffentlich-rechtlichen Entgelte in § 6 der Haushaltssatzung angepasst.

Die Gebühren in § 6 Haushaltssatzung werden wie folgt festgesetzt:

Der Inhalt der Haushaltssatzung wird nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bekanntgegeben.

Nach erfolgter Beratung beschloss der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2013 in der von der Verwaltung vorgelegten Form unter Modifizierung der Gebührensätze für die öffentlich-rechtlichen Entgelte in § 6 der Haushaltssatzung.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 7: Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Ortsbürgermeister Steinmetz erläuterte, dass die Wahlzeit der Haupt- und Hilfsschöffen bei den Schöffengerichten und den Strafkammern der Landgerichte Ende dieses Jahres ausläuft. Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 werden daher in diesem Jahr die entsprechenden Neuwahlen durchgeführt.

Hierbei sind gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29.07.2007 die Ortsgemeinden maßgeblich an der Erstellung der Vorschlagslisten zur Wahl zu beteiligen.

In Anlehnung an die Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2012 hat der Präsident des Landgerichts Trier die Zahl der vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen festgelegt.

Für den Amtsgerichtsbezirk Hermeskeil ist von der Ortsgemeinde Gräfendhron bis spätestens 30.06.2013 1 Person für die Vorschlagsliste zu benennen.

Ortsbürgermeister Steinmetz schlägt als Person für die Vorschlagsliste Herrn Martin Steinmetz, Gräfendhron vor.

Aus dem Ortsgemeinderat kommt der Vorschlag einen Aufruf an alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger im Amtsblatt zu schalten. Diese sollen sich bei Ortsbürgermeister oder den Mitgliedern des Ortsgemeinderates melden können. Über die Benennung einer Person für die Vorschlagsliste soll dann in der nächsten Gemeinderatssitzung am 26.06.2013 öffentlich abgestimmt werden.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Zu TOP 8: Kommunal- und Verwaltungsreform

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über den aktuellen Sachstand bezüglich der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Im Rahmen der anstehenden Kommunal- und Verwaltungsreform habe das Land Rheinland-Pfalz deutlich gemacht, dass die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf spätestens im Jahre 2019 aufgelöst werden soll. Die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und deren Ortsgemeinden seien daher aufgefordert, sich für eine Neuordnung zu positionieren.

Ortsbürgermeister Steinmetz verwies hierbei auf den einstimmigen Beschluss der Ortsgemeinde Gräfendhron vom 09.02.2012, wonach für den Fall des Scheiterns der Fusionsverhandlungen zwischen der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der Einheitsgemeinde Morbach die Ortsgemeinde Gräfendhron im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Einheitsgemeinde Morbach wechseln will.

Da zwischenzeitlich die Fusionsverhandlungen der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der Einheitsgemeinde Morbach als Ganzes gescheitert seien, habe die Ortsgemeinde Gräfendhron es für sehr wichtig erachtet, die Gespräche selbst aufzunehmen.

Aufgrund dessen fand am 14. Februar 2013 ein erstes Gespräch mit den Vertretern der Einheitsgemeinde Morbach statt.

An diesem Gespräch haben teilgenommen:

- Ortsbürgermeister Hans Günter Steinmetz, Ortsgemeinde Gräfendhron
- Ortsbeigeordneter Andreas Trierweiler, Ortsgemeinde Gräfendhron
- Martin Steinmetz, Ortsgemeinde Gräfendhron
- Bürgermeister Andreas Hackethal, Einheitsgemeinde Morbach
- Büroleiter Theodor Gätz, Gemeindeverwaltung Morbach

In diesem Gespräch wurden verschiedene strukturelle, ökologische, ökonomische und soziale Gesichtspunkte erörtert.

Zur weiteren Vorgehensweise wurde vereinbart, dass ein weiteres Gespräch mit dem gesamten Ortsgemeinderat Gräfendhron und den Vertretern der Einheitsgemeinde Morbach stattfinden soll, in dem den Vertretern von Gräfendhron die Ausgestaltung der „Einheitsgemeinde Morbach“ insbesondere auch die Möglichkeit der Budgetierung erläutert werden soll. Die gemeinsame Besprechung wurde auf den 02.07.2013 terminiert.

In diesem Zusammenhang informierte Ortsbürgermeister Steinmetz, dass auf der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates Thalfang am Erbeskopf am 08. Mai 2013 den Ausgliederungsanträgen der Ortsgemeinden Heidenburg, Neunkirchen und Malborn entsprochen worden sei.

Mit heutigem Datum setzte der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf Herr Marc Hüllenkremer die Ortsgemeinde Gräfendhron über die Gespräche mit Herrn Innenminister Lewentz anlässlich einer Veranstaltung in Zilshausen am 01.06.2013 und mit Herrn Stubenrauch am 31.05.2013 im Innenministerium in Kenntnis.

Folglich dessen werde das Innenministerium vor den Kommunalwahlen 2014 die Ausgliederungsanträge und den Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 08.05.2013 zu diesen Ausgliederungsanträgen nicht aufgreifen, da für die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf eine Gesamtlösung gefunden werden soll und eine vorzeitige Ausgliederung einzelner Ortsgemeinden zu einer deutlichen und nicht vertretbaren Schwächung der nach Auffassung des Ministeriums ohnehin zu kleinen und leistungsschwachen Verbandsgemeinde führen würde.

Gleichwohl könnten Fusionsverhandlungen -wie in dem VG-Ratsbeschluss vom 08.05.2013 beschlossen- geführt werden.

Die bereits von 6 Ortsgemeinden erfolgte Benennung eines gewünschten Fusionspartners wird vom Innenministerium im weiteren Prozess gewürdigt und in den notwendigen Gesamtzusammenhang gebracht werden.

Gleiches gelte für eventuelle Positionierungen der übrigen Ortsgemeinden.

Bürgermeister Marc Hüllenkremer sicherte zu, alle Beschlüsse des Verbandsgemeinderats und der Ortsgemeinderäte sowie Ergebnisse der Bürgerbefragungen und –entscheide zu der Kommunal- und Verwaltungsreform dem Innenministerium zur Kenntnis zu reichen.

Weiterhin informierte er, dass Herr Innenminister Lewentz die Kommunal- und Verwaltungsreform hier in Thalfang vor Ort mit allen Beteiligten und Bürgern im Rahmen eines Forums erläutern werde. Die Bitte unsererseits einen Termin hierfür zu benennen gehe mit heutiger Post raus.

Unter Kenntnisnahme der derzeitigen Informationen und vorbehaltlich der noch zu führenden Gespräche und Verhandlungen mit der Gemeinde Morbach beantragt die Ortsgemeinde Gräfendhron vorsorglich ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und ihre Eingliederung in der Einheitsgemeinde Morbach. Demnach soll dem bisher gefassten einstimmigen Beschluss Rechnung getragen werden. Die Aufnahme und Abstimmung wird für die übernächste Verbandsgemeinderatssitzung begehrt.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 9: Informationen

Ortsbürgermeister Steinmetz informierte über die folgenden Sachverhalte:

- 1) Die Verunreinigung insbesondere der Grünstreifen an den Straßenrändern führe nicht nur bei Mitbürgern sondern auch beim Gemeindearbeiter, welcher für die Pflege der Grünflächen verantwortlich zeichnet zu großer Verärgerung. Diesbezüglich solle wiederholt eine Aufruf im Amtsblatt erfolgen, die Verunreinigung zu unter-

lassen.

- 2) Die Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf soll zukünftig ausgebaut werden. Neue Projekte und Kooperationen sollen angestoßen werden um die Heimatverbundenheit der Jugendlichen zu stärken und dem negativen demographischen Wandel im ländlichen Raum entgegenzuwirken. In die Erarbeitung von Vorschlägen sollen auch die Ortsgemeinden mit eingebunden werden.
- 3) Die Drainagen in der „Langheck“ sind wieder funktionstüchtig, allerdings müssten diese noch gespült werden.